

Verbandsgemeindeverwaltung

53518 Adenau

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Herr Kemme
Telefon: 02641 975-472
Telefax: 02641 975-7472
Zimmer: 11 W23
E-Mail: Bernd.Kemme@kreis-ahrweiler.de
Datum: 22.04.2025
Aktenzeichen: 1.41-221-5

**Bauleitplanung der Stadt Adenau;
Aufstellung des Bebauungsplans „Im Lenzenkessel“**

Ihr Schreiben vom 25.03.2025, Az.: 2-610-13-01z

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

1.) Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde behält sich ihre abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage des Umweltberichts vor.

Das eingezäunte Untersuchungsgebiet befindet sich südlich der Gemeinde Adenau in einer Tallage und wird im Norden durch die Gebäude der Kindertagesstätte und im Süden durch die Sportstätte eingefasst. Westlich grenzt das Untersuchungsgebiet an die Kreisstraße 18 sowie den Biotopkomplex „Wiesen und Weiden mit Gebüsch und Streuobstrelikten SW Ortsrand Adenau“ und westlich an den Biotopkomplex „Hang SW Schulzentrum Adenau“. Naturräumlich liegt der überplante Bereich auf der Grenze zwischen dem Reifferscheider Bergland im Süden und dem südlichen Ahrbergland im Norden.

Die Fläche selbst stellt sich als Grünland mit einem mittelalten Gehölzbestand dar, welches dem Gelände einen parkähnlichen Charakter verleiht. Das Grünland ist insbesondere im Osten auf dem nach Südwesten geneigten Hang sehr mager. Weiter besitzt die Fläche eine ökologische Verbindungsfunktion für die oben erwähnten Biotopkomplexe. Hier kommt den straßenbegleitenden Gebüsch-Strukturen ebenfalls eine Bedeutung zu. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten der Artengruppe der Vögel, Säugetiere sowie Tagfalter ist zum jetzigen Planungsstand nicht auszuschließen. Entsprechend sind die aufgezählten Artengruppen betrachtungsrelevant.

Auf Grund der Vorbelastung durch die vorhandenen Baukörper (Sportplatz, Kindergarten, Kreisstraße) ist keine Entstellung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt, im weiteren Verfahren das Grünland vegetationskundlich zu untersuchen, um den Schutzstatus nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das MKUEM mit Schreiben vom 25.02.2025 klargestellt hat, dass sich der Schutzstatus nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG auf Grund der Unberührtheitsklausel § 30 Abs. 8 BNatSchG ausschließlich auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich beziehen kann.

Weiter wird empfohlen, die wertgebenden Biotopstrukturen, insbesondere Heckenstrukturen und das potenzielle Magergrünland, möglichst zu erhalten um den Eingriff auf das notwendigste Maß zu beschränken und bestehende Austauschbeziehungen nicht zu gefährden. In diesem Sinne sollte der Versiegelungsgrad möglichst gering gehalten, etwaige Grünflächen kräuterreich gestaltet und das Gelände mit heimischen, freiwachsenden Großsträucher und Kleinbäumen großzügig strukturiert werden.

Ebenfalls wird die kombinierte Nutzung von biodiversitätsfördernder Gebäudebegrünung mit Photovoltaikanlagen empfohlen. In diesem Zusammenhang wird auf das Eckpunktepapier für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (BfN, 2022) hingewiesen.

Auf Grundlage des „Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18. August 2021 und der noch umzusetzenden Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich des § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) wird empfohlen, dringend darauf zu achten, dass Beleuchtungsanlagen technisch und konstruktiv so angebracht und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Darüber hinaus wird empfohlen, als Ausgleichsmaßnahme für die etwaigen Eingriffe in Natur und Landschaft ökologische Maßnahmen oberhalb oder unterhalb am Wimbach (Gewässer III. Ordnung) zu erwägen. Entsprechend § 7 Abs. 3 LNatSchG wird daher die Schaffung von Biotopverbundstrukturen, die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland in der Sekundärraue sowie die Renaturierung des Gewässers selbst und seiner Aue empfohlen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die positiven Effekte der empfohlenen Maßnahmen auf den natürlichen Wasserrückhalt hingewiesen.

2.) Wasserwirtschaft

Durch das Plangebiet verläuft der verrohrte Wimbach (Gewässer III. Ordnung). Sollte in den weiteren Planungen eine Änderung oder Verlegung des Wimbach vorgesehen sein, handelt es sich um einen Gewässerausbau und ein Gewässerausbauverfahren nach § 68 WHG wird erforderlich. Zudem bedarf es bei Anlagen die im 10 m Bereich des Wimbach geplant werden einer Genehmigung nach § 31 LWG durch die Untere Wasserbehörde. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Dieses bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG bei einer abflusswirksamen Fläche bis 500 m² durch die Untere Wasserbehörde, bei mehr als 500 m² durch die obere Wasserbehörde. Die Gefahren durch Starkregen und Hochwasser werden in der Begründung unter 9.3 berücksichtigt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde in dem Planungsbereich gemäß der

Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen mit bis zu 400 cm und Fließgeschwindigkeiten mit bis zu >2 m/s entstehen können.

Bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 112 - 136 mm in vier Stunden können in dem Planungsbereich gemäß der Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen mit bis zu 400 cm und Fließgeschwindigkeiten mit bis zu >2 m/s entstehen. Es wird ausdrücklich gebeten dies zu beachten.

3.) Brandschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gebäude, die nicht direkt an einer öffentlichen Straße, sondern im rückwärtig gelegenen Bereich (hier verkehrsberuhigter Bereich) liegen, sind vom öffentlichen Straßenraum aus gemäß der postalischen Adresse unmissverständlich mit Straße und Hausnummern zu kennzeichnen.
2. Für die Löschwasserversorgung aller Bauvorhaben muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Merkblatt „Löschwasserversorgung aus Hydranten im öffentlichen Verkehrsflächen“ 2018-4 (Arbeitsblatt W 405) des DfV/ AGBF und des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).
Insbesondere ist darauf zu achten:
 - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
 - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
 - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
 - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
 - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
 - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.
3. Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind an Zuwegungen oder in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).
4. Bei detaillierten Planungen können weitere Auflagen entstehen, wenn der Brandschutz nicht gewährleistet ist.

5. Für den Bebauungsplan ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung“ anzuwenden.
6. Höhere Gebäude, die keine Hochhäuser sind (Gebäudeklasse 4 und 5), müssen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges für jede Nutzungseinheit (in der Regel pro Wohnung) Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß der nach Punkt 5 genannten Richtlinie aufweisen. Die Aufstellflächen sind so zu gestalten und zu verteilen, das mit dem Hubrettungsgerät mindestens ein Fenster (Öffnungsmaß im Lichten mind. 0,90 x 1,20 Meter) pro Nutzungseinheit erreichbar sein muss. Alternativ sind für diese Gebäude für jede Nutzungseinheit mindestens 2 bauliche Rettungswege vorzusehen.
7. Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066, Mindestgröße B/H 594x210mm mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ bzw. „Flächen für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.



Wenn notwendig muss ein ergänzendes Schild angebracht werden.

Ein Lageplanschild ist zur Orientierung erforderlich, damit die Gebäude eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Auf dem Lageplan sind die Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen darzustellen. Das Schild muss die Aufschrift "Flächen für die Feuerwehr" (DIN 4066), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehrezufahrt/en bzw. Aufstellfläche/n (rot) zeigen. Die Hausnummern müssen zur jeweiligen Straße ausgerichtet sein. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar anzubringen (Schildergröße mind. 50 x 80 cm). Sondergrößen sind mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen.



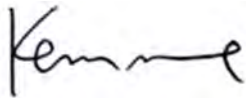
Allgemeine Hinweise zur Auswirkung der Bauleitplanung auf das spätere Genehmigungsverfahren:

- Es wird darauf hingewiesen, dass der zweite Rettungsweg, mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr von erreichbaren Stellen für diese (Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige geeignete Stellen) geführt werden kann; diese Stellen dürfen nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen oder es wird über ein entsprechendes Rettungsgerät der Feuerwehr (Hubrettungsfahrzeug) verfügt, welches gemäß § 3 Abs. 3 und 4 FwVO in der Stufe 1 (gemäß Anlage 2 vor Ort ist).
- Vorstehende Ausführungen berühren in folgender Hinsicht auch die Gestaltung dieses Bebauungsplans:
 - o Ausweisung der Planstraßen, Wirtschaftswege und sonstigen Verkehrsflächen
 - o Abstand von Baugrenzen/Baulinien zu den für die Feuerwehr befahrbaren Verkehrsflächen
 - o Maß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhen, Anzahl der Geschosse mit Aufenthaltsräumen)
 - o Ausweisung von Grünfläche

Hinsichtlich der übrigen von hier angefragten öffentlichen Belange bestehen keine Bedenken.

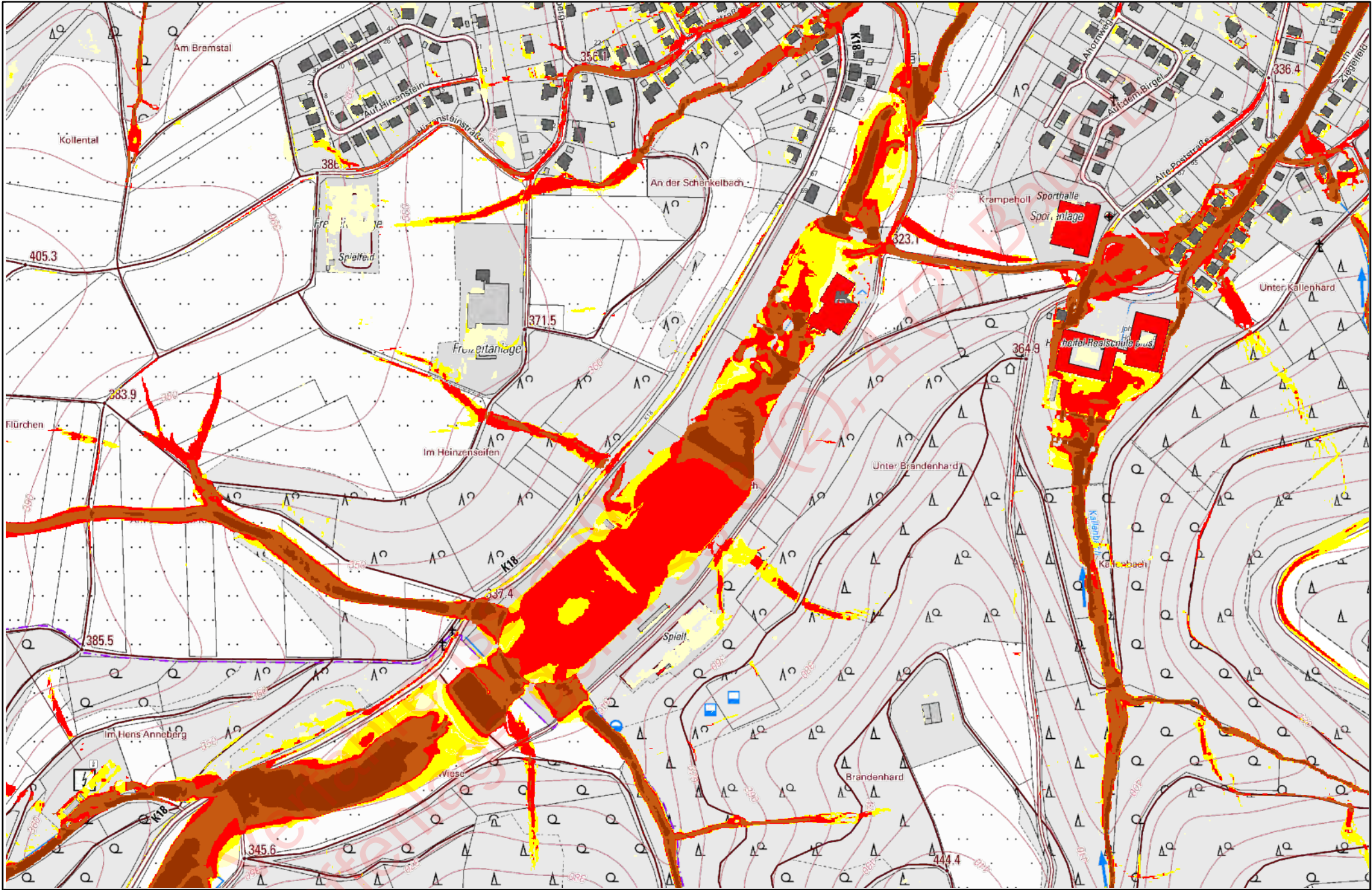
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

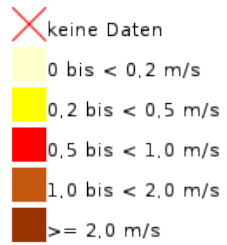


Kemme

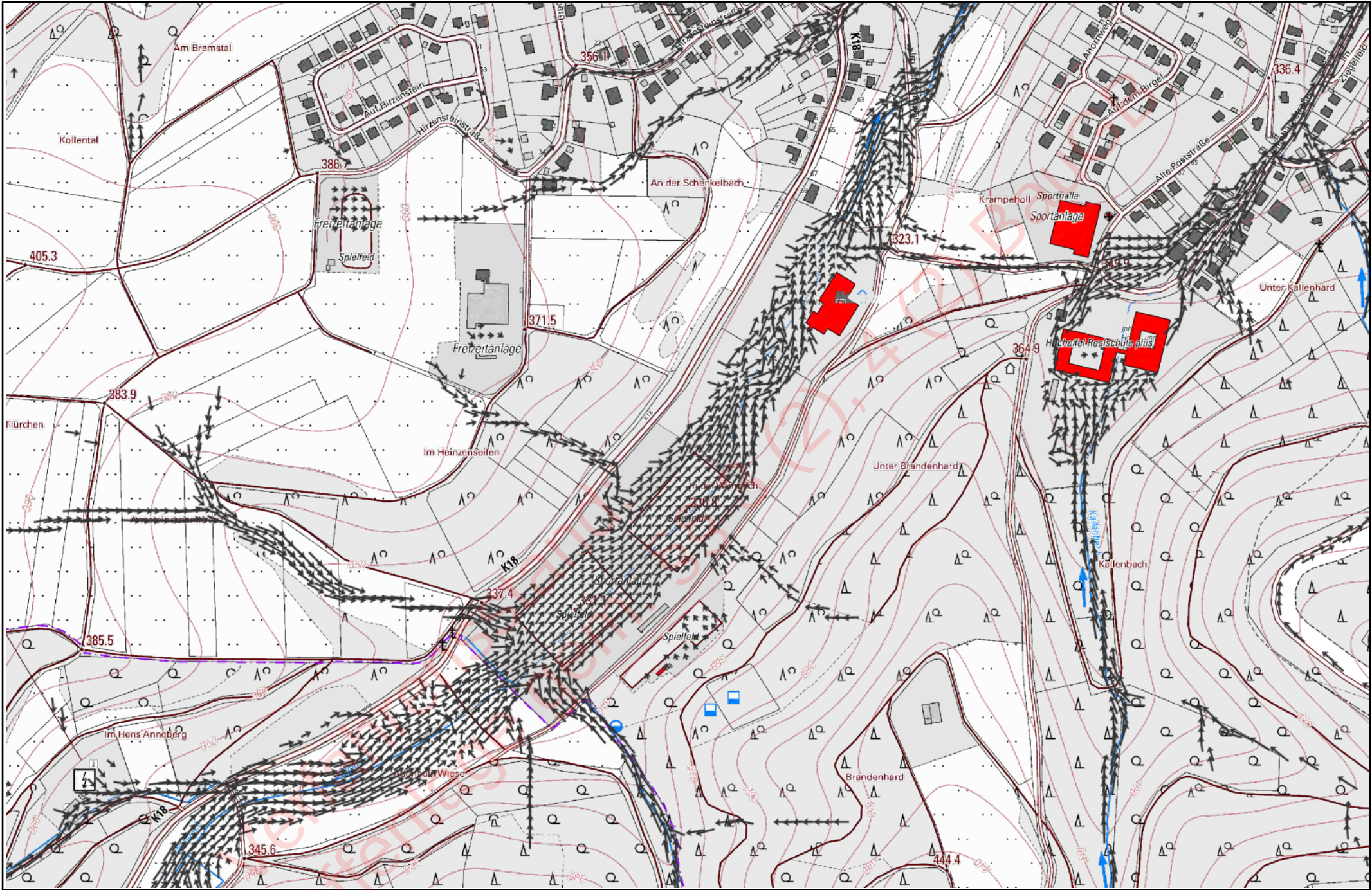
Verfahrensstand: §§ 3 (2), 4 (2) BauGB
Offenlage gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB



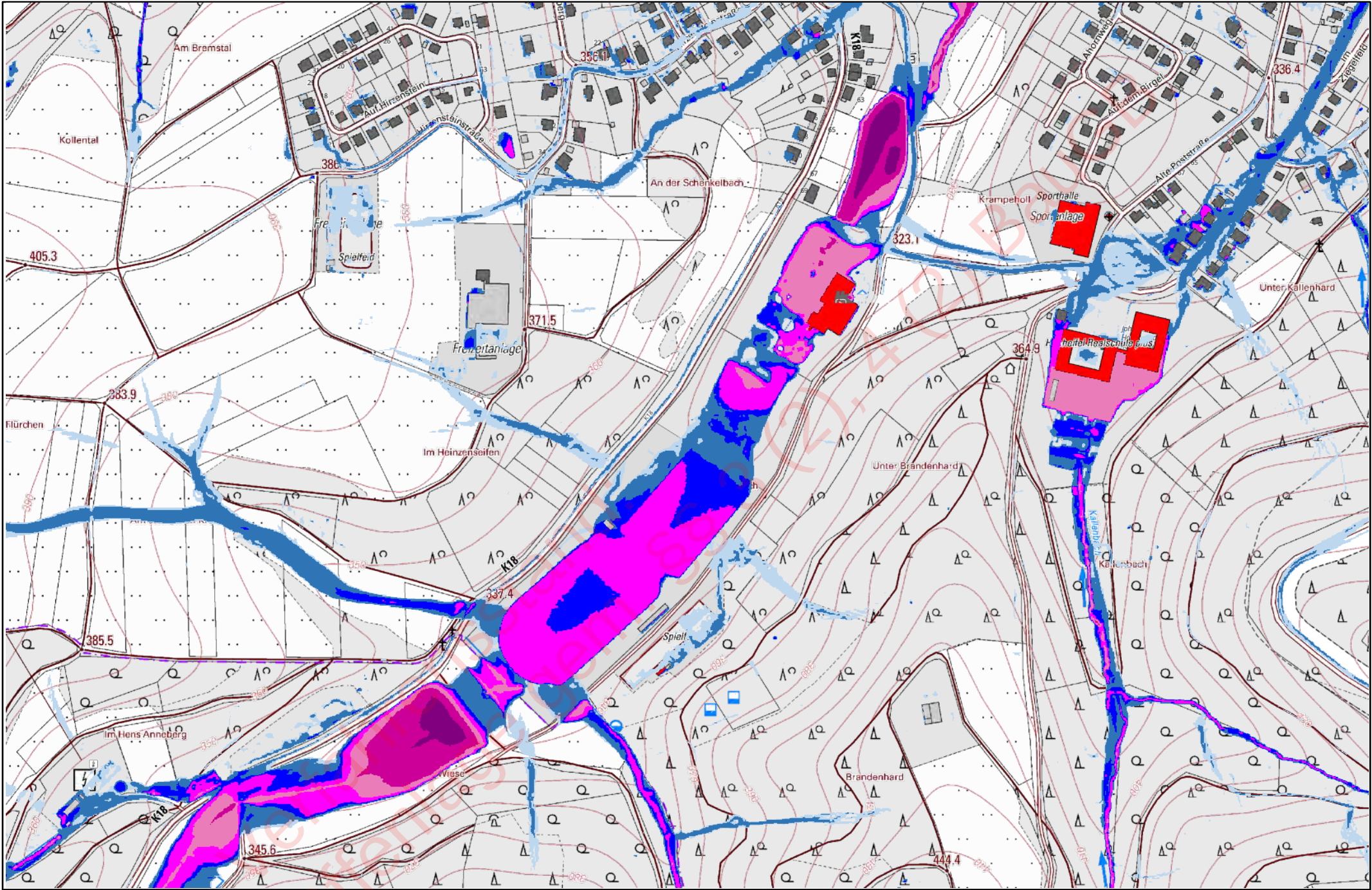
Fließgeschwindigkeit (SRI7, 1 Std.)



DTK5



Verfahrensstand:
Offenlage gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB



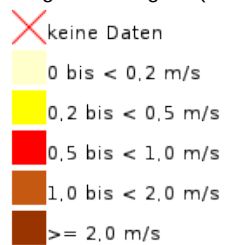
Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)



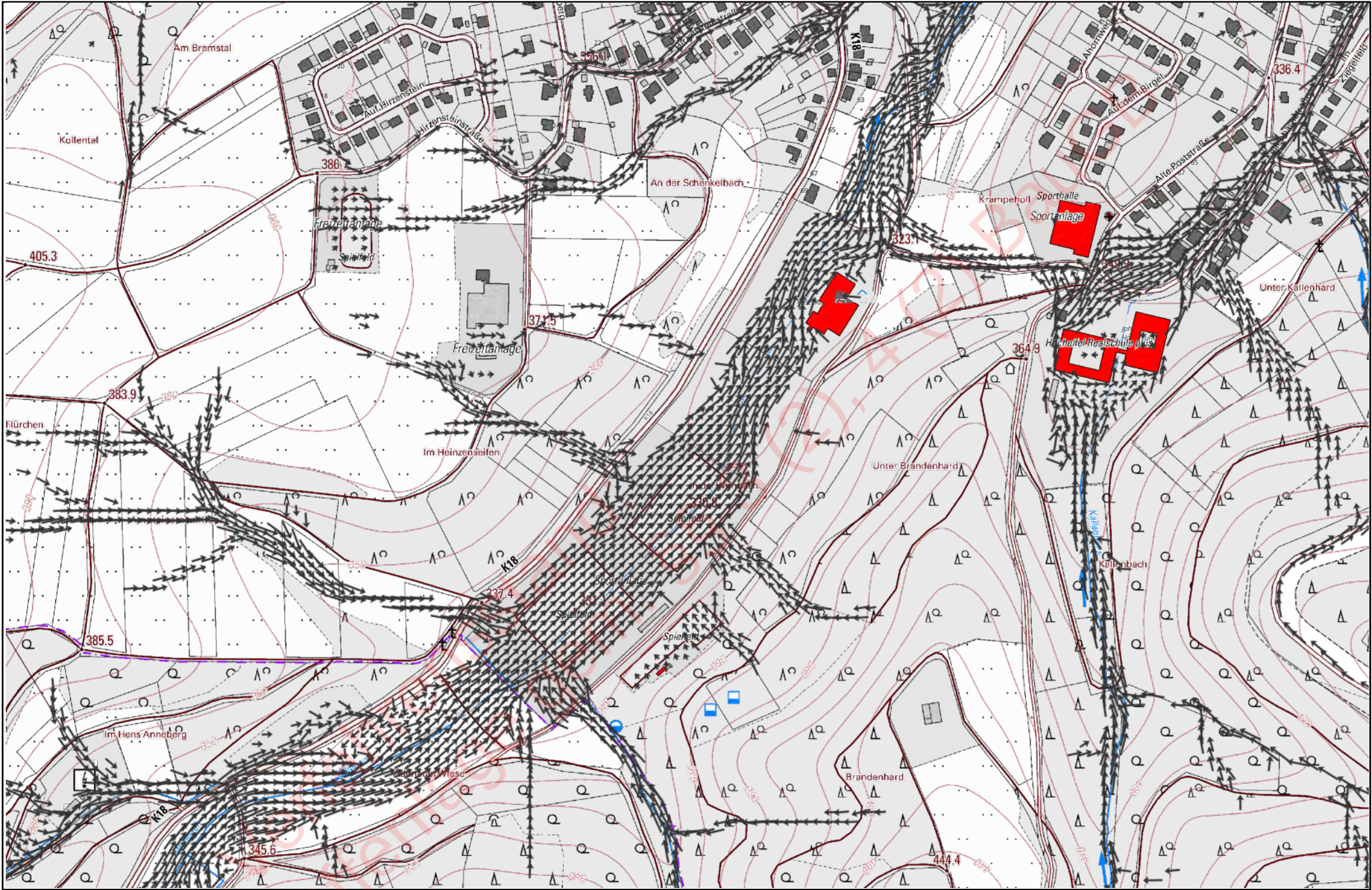
DTK5



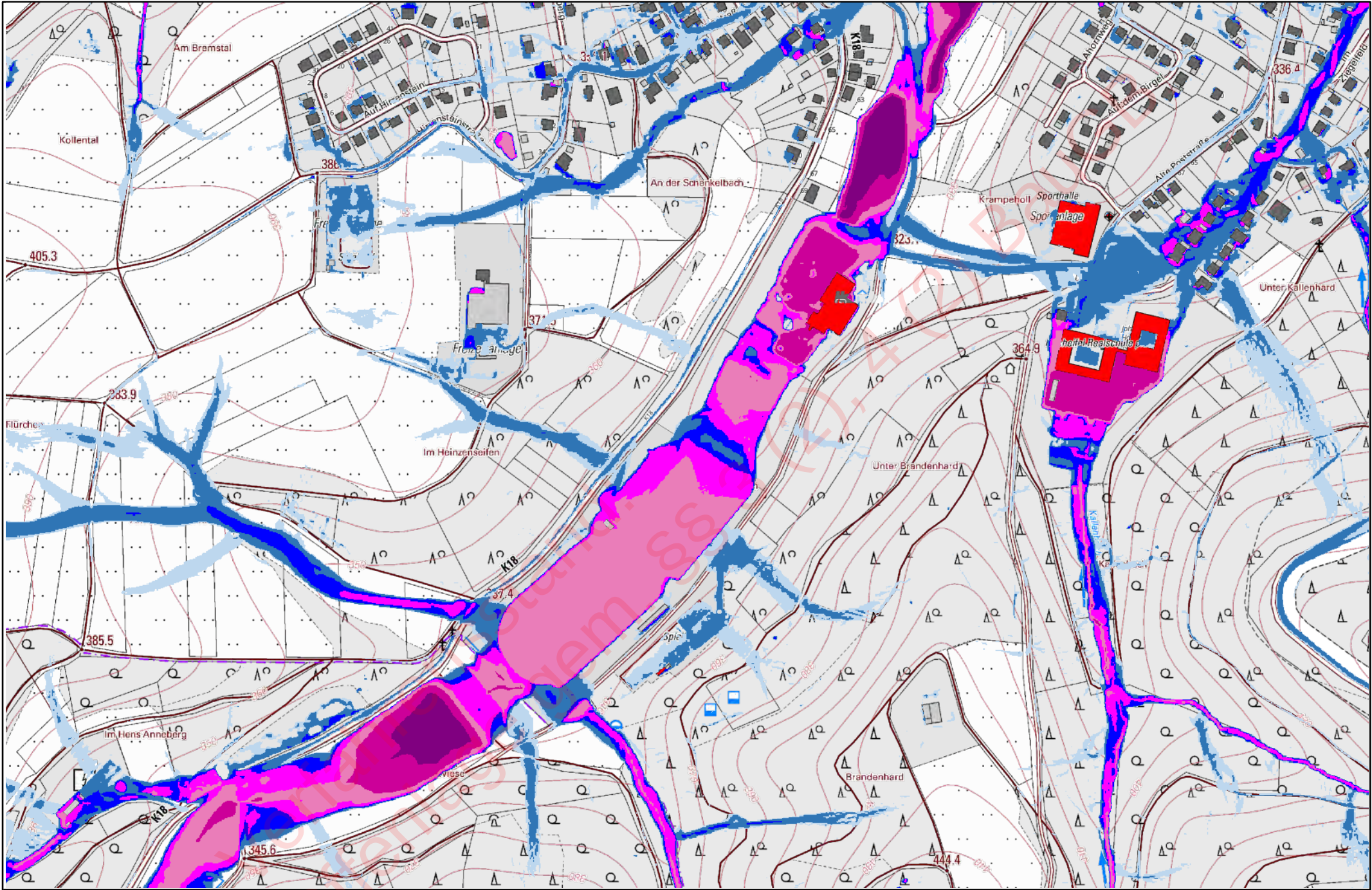
Fließgeschwindigkeit (SRI10, 4 Std.)



DTK5



Verfahrensstand:
Offenlage gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB



Wassertiefen (SRI10, 4 Std.)



DTK5